



**EPM** ESF-Projekte managen  
Erfolg sichern



## NEWSLETTER NR. 1/2015 - APRIL 2015

### EPM-SCHULUNGSANGEBOT

#### EPM-SEMINARE IN DER FÖRDERPERIODE 2014-2020

Bedingt durch den Übergang in die neue Förderphase, werden die EPM-Seminare erst ab Juni 2015 wieder angeboten. Das EPM-Team arbeitet zurzeit am neuen Schulungsprogramm, das auf die Anforderungen der Förderphase 2014-2020 zugeschnitten ist. Im Juni 2015 starten wir zunächst mit ESF-Grundlagenseminaren (für neue Mitarbeiter/innen) zu den Themen Antragstellung, Projektdurchführung sowie Belegführung und Dokumentation. Ab Juli 2015 bieten wir ein neues Fortbildungsprogramm für ESF-Einsteiger/Innen an, zur Unterstützung der Einarbeitung, für eine systematische Einführung in das ESF-Projektmanagement. **In Kürze werden auf der EPM-Homepage die ersten Schulungstermine veröffentlicht. Die neuen Termine geben wir auch per Rundmail über unseren Newsletternverteiler bekannt.** Nach Veröffentlichung der Termine, kann die Anmeldung über die EPM-Homepage wie gewohnt erfolgen. Beachten Sie aber bitte, dass bei erstmaliger Anmeldung zu einem EPM-Seminar ab 2015 eine neue Registrierung erforderlich ist. Das Anmeldeformular muss in diesem Fall einmalig vollständig ausgefüllt werden, einschließlich Angabe eines neuen Benutzernamens und Passwortes. Eine Anmeldung mit alten Passwortern (aus 2014 und frühere) ist nicht mehr möglich. Der Teilnahmebeitrag für EPM-Seminare wird ab 2015 auf 70 Euro pro Schultag erhöht. Die Teilnahmegebühr ist förderfähig im Landes-ESF (d.h. Abrechnung im Rahmen laufender ESF-Projekte möglich). Für Fragen zum Schulungsangebot können Sie sich gerne direkt an uns wenden.

[Zum Kontaktformular](#)

Informationen zur neuen EPM-Homepage und neuen EPM-Angeboten finden Sie in der Rubrik EPM-Diskurs.

### DER ESF IN BADEN-WÜRTTEMBERG

**Vorbemerkung:** Bedingt durch den Aufbau der neuen EPM-Webseite und Einrichtung des neuen Newslettermoduls hat sich der Informationsfluss zu aktuellen Entwicklungen im Landes-ESF etwas verzögert. In diesem Newsletter berichten wir über zwischenzeitliche Entwicklungen und Neuerungen.

## INFORMATIONEN ZUM AKTUELLEN STAND DER ESF-FÖRDERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Spätsommer und Herbst 2014 starteten **die ersten Antragsrunden** für die ESF-Förderung 2014-2020 in Baden-Württemberg, mit Projektstart ab Januar 2015. In der regionalen Förderung wurden 199 Projekte bewilligt mit einem ESF-Volumen i. H. v. 12,8 Mio. Euro, davon 35% im Ziel C 1.1 (Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit) und 66% im Ziel B 1.1 (Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind). Die Zielvorgaben für die Mittelaufteilung zwischen den Zielen C 1.1 und B 1.1, die im Verlauf der Förderperiode in den Regionen einzuhalten sind, wurden in der ersten Antragsrunde annähernd erreicht (C 1.1 42%, B 1.1 58%). In der regionalen Förderung (Herbst 2014) wurden ca. 250 Anträge eingereicht. Die Programme waren hier geringfügig überbucht. Eine andere Entwicklung zeigt sich bei den ersten zentralen Aufrufen des Sozialministeriums zu den Themen ‚Teilzeitausbildung für Alleinerziehende und Pflegende‘ und ‚Nachhaltige Integration von Langzeitarbeitslosen, Berufsrückkehrer/innen und atypisch Beschäftigten in reguläre Beschäftigung‘ (Antragsende Oktober 2014). Im Aufruf Teilzeitausbildung wurden 5 von 11 Anträgen bewilligt, mit einem ESF-Volumen i. H. v. 3,8 Mio. Euro für das gesamte Programm (beantragt 8,7 Mio. Euro ESF). Im Aufruf Nachhaltige Integration in reguläre Beschäftigung wurden 4 aus 14 eingereichten Anträgen ausgewählt, mit einem ESF-Volumen i. H. v. 5,5 Mio. Euro für das Programm (beantragt 14,9 Mio. Euro ESF). Die Programme waren somit doppelt bis dreifach überbucht.

Bei der ESF-Auftaktveranstaltung (Oktober 2014) in der Liederhalle in Stuttgart hat die ESF-Verwaltungsbehörde bekannt gegeben, dass vorerst keine weiteren **zentralen Aufrufe** im Förderbereich Arbeit und Soziales geplant seien. In der Auftaktveranstaltung wurden außerdem geplante Projekte des Kultusministeriums angekündigt. Neben dem Aufruf ‚Kooperative Berufsorientierung‘, der Ende März 2015 geschlossen wurde, und dem Aufruf ‚Alphabetisierung und Grundbildung‘, der aktuell noch bis Ende Mai 2015 läuft, wurden ‚Projekte‘ zu den Themen ‚Kompetenzanalyse an Gemeinschaftsschulen‘ und ‚Stärkung des Übergangs‘ genannt. Nach Information von EPM sind hierzu keine zentralen Aufrufe geplant. Zum Thema ‚Stärkung des Übergangs‘ ist eine öffentliche Ausschreibung des Kultusministeriums vorgesehen, über die eine Beteiligung von ESF-Trägern möglich ist (Bewerbung im Rahmen einer Auftragsvergabe). Des Weiteren ist in Kürze der Förderaufruf ‚Boys‘-Day Akademie‘ geplant. Informationen zu aktuellen Förderaufrufen des Wirtschaftsministeriums finden Sie im nachfolgenden Artikel.

**Die Abrechnung und das Monitoring** in der ESF-Förderperiode 2014-2020 werden über die Internetanwendung „ZuMa“ erfolgen. Da diese noch nicht freigeschaltet ist, stehen vorläufige Tabellen zur Erfassung der Teilnehmerdaten zur Verfügung (siehe nachfolgender Artikel). Mittelanforderungen können vorerst schriftlich bei der L-Bank eingereicht werden. Hierfür kann eine aktualisierte Belegliste (Anpassung an neuen Kosten- und Finanzierungsplan) genutzt werden. Eine offizielle Vorlage hierfür gibt es nicht. **EPM arbeitet zurzeit an einer Arbeitshilfe und wird in Kürze eine entsprechende Vorlage zum Download auf der EPM-Webseite zur Verfügung stellen.** In der neuen Förderphase erfolgte außerdem die Umstellung von der Fehlbedarfs- auf die Anteilsfinanzierung. In der regionalen Förderung lag der durchschnittliche Anteilssatz ESF im Rahmen der ersten Anträge bei ca. 45 Prozent. Für Informationen zur Anteilsfinanzierung beabsichtigt die ESF-Verwaltungsbehörde die Veröffentlichung eines Merkblattes für ESF-Träger (wie bisher zur Fehlbedarfsfinanzierung). Nach Auskunft der Verwaltungsbehörde ist auch in der Förderperiode 2014-2020, bei mehrjährigen Projekten eine Verschiebung von ESF-Mitteln in das Folgejahr im Ausnahmefall bzw. auf Antrag möglich.

Die **Beratungstätigkeit des ESF-Teams** für die regionalen ESF-Arbeitskreise und die Verwaltungsbehörde endet im Dezember 2015. Für die Beratung der regionalen Arbeitskreise soll ab Mitte 2015 eine Stelle im verwaltungsnahen Bereich installiert werden. Zu den Dienstleistungen Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der Querschnittsziele im ESF Baden-Württemberg sind öffentliche Ausschreibungen der Verwaltungsbehörde vorgesehen.

## AKTUELLE FÖRDERAUFRUFE

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat zwei Förderaufrufe veröffentlicht. Anträge zum Aufruf **„Fachkräftenachwuchs im Hotel- und Gaststättengewerbe sichern“** können bis zum 21.05.2015 bei der L-Bank eingereicht werden. Gefördert wird ein zentrales Projekt, das v.a. auf die Nachwuchswerbung im Hotel- und Gaststättengewerbe ausgerichtet ist, eine gelingende Ausbildung unterstützt und Ausbildungsabbrüchen vorbeugt. Der ESF-Finanzierungsanteil beträgt 70 Prozent. Mit dem Aufruf **„Moderation von Unternehmensnachfolgen in kleinen und mittleren Unternehmen“** werden Nachfolge-Moderatoren/innen gefördert, die (insbes. KMU) beim Prozess der Unternehmensübergabe begleiten und unterstützen. Anträge können bis zum 08.06.2015 bei der L-Bank eingereicht werden. Der Finanzierungsanteil aus ESF-Mitteln beträgt 45 Prozent. Des Weiteren wurde

zwischenzeitlich das Förderprogramm „**Coaching für kleine und mittlere Unternehmen**“ aufgelegt. Thematische Schwerpunkte hierbei sind Innovationsvorhaben und Umstrukturierungen bzw. Veränderungsprozesse, klimafreundliche Geschäftstätigkeit, Unternehmensübergaben, gelingende Ausbildung und Wachstumsorientierung frauengeführter Unternehmen. Anträge können jederzeit bei der L-Bank eingereicht werden. Ausführliche Informationen zu den Aufrufen und Förderprogrammen des Wirtschaftsministeriums finden Sie auf der ESF-Webseite des Landes unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de).

Das Kultusministerium hat den Förderaufruf „**Alphabetisierung und Grundbildung als Weg zum Erfolg und Teilhabe in Beruf und Gesellschaft**“ veröffentlicht. Anträge können bis zum 29.05.2015 bei der L-Bank eingereicht werden. Gefördert werden Kurse zur Alphabetisierung und Grundbildung insbes. für Erwerbstätige Erwachsene, in geringerem Umfang auch Einbezug von Langzeitarbeitslosen möglich, sowie die Einrichtung einer Fachstelle zum Aufbau eines landesweiten Netzwerkes aus Unternehmen und Bildungseinrichtungen. Der ESF-Zuschussanteil beträgt jeweils 50 Prozent. Genaue Informationen zum Förderaufruf des Kultusministeriums finden Sie auf der ESF-Webseite unter ‚Aufrufe des Förderbereichs Arbeit und Soziales‘. Informationen zu aktuellen ESF-Aufrufen erhalten Sie über den Newsletter der Verwaltungsbehörde, den Sie unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abonnieren können.

Förderaufrufe ansehen

## FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN UND NEBENBESTIMMUNGEN ZUR PROJEKTFÖRDERUNG

Für die ESF-Förderung ab 2015 wurden eigene Nebenbestimmungen erlassen, die alle wesentlichen Auflagen und Bedingungen für die Projektförderung enthalten. In den NBest-P-ESF-BW werden die bisherigen ANBest-P und ANBest-K zusammengefasst. Die Vorgaben der NBest-P-ESF-BW gelten sowohl für die Projektförderung aus ESF als auch aus Landeskofinanzierungsmitteln. Die Nebenbestimmungen enthalten allgemeine Regelungen zur Mittelverwendung und –anforderung, zu Veränderungen im Finanzierungs- und Kostenplan während der Projektdurchführung, zu Änderungsmitteilungen und –anträgen, Auftragsvergabe, Publizitätspflichten des Projektträgers, Regelungen zum Verwendungsnachweis, einschl. Informationen zur Belegführung und –aufbewahrung, zu Projektprüfungen, eventuellen Rückforderungs- und Widerrufsrechten der Fördermittel durch den Fördergeber. Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise und Neuerungen zu den **Publizitätspflichten** (im Abschnitt 5. Informations- und Kommunikationspflichten) sowie die Informationen zu Veränderungen bei den Ausgaben und Einnahmen im Projektverlauf (Abschnitt 2. und Abschnitt 4.).

Im Zuge des Erlasses der eigenen Nebenbestimmungen für den ESF wurde der Zuwendungsbescheid stark verkürzt. Die darin befindlichen Vorgaben umfassen nunmehr nur ca. 3 Seiten, mit Hinweisen auf die geltenden Rechtsgrundlagen und Förderfähigkeitsregelungen, den Verwendungsnachweis über die Internetanwendung „ZuMa“ sowie Angaben zum Bewilligungszeitraum und den geltenden Indikatoren für das ESF-Projekt.

**Informationen zur Abrechnung und Belegführung in der Förderperiode 2014-2020 finden Sie in den Dokumenten „Förderfähige Ausgaben“ und „NBest-P-ESF-BW“. EPM empfiehlt, diese zentralen und wichtigen Dokumente aufmerksam zu lesen.**

Im Februar 2015 wurde eine neue Version der förderfähigen Ausgaben veröffentlicht. Die darin befindlichen Regelungen entsprechen mehrheitlich den Regelungen der Förderperiode 2007-2013. Die Förderfähigkeitsregelungen berücksichtigen den neuen Kosten- und Finanzierungsplan, mit Anteilsfinanzierung und Pauschalierung, es wurden einzelne Ergänzungen und Änderungen vorgenommen. Hierzu gehört die Aufnahme des Passus „Finanzierungsmittel“, der u.a. regelt, dass Mittel nach § 48 SGB III zur vertieften Berufsorientierung nur noch zur Finanzierung im Ziel C 4.1 ‚Verbesserung der Berufsorientierung und der Vorbereitung des Übergangs in Ausbildung‘ (Umsetzung über das Kultusministerium) eingesetzt werden können, nicht aber zur Kofinanzierung im Ziel C 1.1 ‚Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit‘ (Umsetzung über die regionale Förderung) zulässig sind. Nach Auffassung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, ist eine Kofinanzierung von ESF-Projekten im Ziel C 1.1 aus den entsprechenden SGB III Mitteln nicht möglich, da die Maßnahmeinhalte überwiegend außerhalb von Berufsorientierungsinhalten liegen, so die Information der ESF-Verwaltungsbehörde.

Außerdem wurde ein Passus „Durchlaufende Kosten bzw. Finanzierungsmittel“, der Beispiele für förderfähige und nicht förderfähige Finanzierungen, enthält aufgenommen. Hier findet sich ein Verweis auf die Pauschalen für ALG II-Leistungen und Lehrerkofinanzierung, welche in den Erläuterungen zu den Positionen B 4.1 und B 4.2 im Kostenplan (Seite 11 bis 12) konkretisiert werden. Hierbei ist zu beachten, dass privat angestellte Lehrer nicht unter B 4.2 im Kostenplan fallen, sondern unter A 1.1 ‚Personalausgaben‘, und die Pauschale für diese somit nicht angesetzt wird (Realkostenabrechnung und entsprechende Nachweise unter A 1.1). Außerdem werden Leistungen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen für Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII von der Kofinanzierung ausgeschlossen. EPM hat die Verwaltungsbehörde darum gebeten, diese Regelungen aufzulockern, um für Projekte mit Flüchtlingen eine Kofinanzierung zu ermöglichen und die Finanzierungsoptionen im Ziel C 1.1 zu erweitern.

Die Informationen zur Ziffer A 1.1 im Kostenplan wurden hinsichtlich der Pauschalierung im Förderbereich Wirtschaft ergänzt. Neu geregelt wurde, dass Tagegeld für Projektpersonal und Abschreibungen auf gebrauchtes Material, bspw. für Gebrauchtfahrzeuge, nicht mehr förderfähig sind.

Die Dokumente finden Sie im Downloadcenter auf der ESF-Webseite des Landes.

## EINFÜHRUNG EINER KLEINEN PAUSCHALE IN DER REGIONALEN FÖRDERUNG

In der ESF-Förderperiode 2014-2020 besteht die Verpflichtung zur Einführung von Pauschalen für ESF-Projekte mit einer öffentlichen Finanzierung unter 50.000 Euro (beinhaltet ESF-Mittel und aktive Kofinanzierungen). Diese Pauschalierungspflicht, die aus den Verordnungen der Europäischen Kommission hervorgeht, tangiert insbesondere die regionale ESF-Förderung in Baden-Württemberg (aufgrund der Größenordnungen der Projekte). An der Einführung von Pauschalen im ESF Baden-Württemberg wurde auf der Landesebene, koordiniert durch die ESF-Verwaltungsbehörde, lange gearbeitet. Für Projekte im Förderbereich Wirtschaft, wurde für die erste Antragsrunde zur neuen Förderphase, eine Pauschale i. H. v. 15 Prozent der direkten Personalkosten, zur Deckung der indirekten Kosten, eingeführt.

Im Förderbereich Arbeit und Soziales wurde zunächst auf die Einführung von Pauschalen verzichtet, da der Entwicklungs- und Entscheidungsprozess aufgrund der Komplexität der Förderlandschaft, hier länger andauerte. Um eine gute und ausgereifte Lösung für die Mehrzahl der ESF-Träger zu finden, wurden verschiedene Modelle, mit Ihren Vor- und Nachteilen geprüft und diskutiert. Das zunächst fokussierte Modell der Einführung einer größeren Restkostenpauschale, musste aufgrund veränderter Vorgaben auf EU-Ebene letztlich verworfen werden. Die Alternative zur Einführung einer Pauschale für die regionale Förderung, wäre die Realkostenabrechnung, unter Beibehaltung der 50.000 Euro Untergrenze. Eine Befragung der ESF-Arbeitskreise zu den Erfahrungen aus der ersten Antragsrunde für die Förderphase 2014-2020 (Herbst 2014) hat eindeutig ergeben, dass die Beibehaltung der 50.000 Euro Grenze in den Regionen mit großer Mehrheit abgelehnt wird.

**Für die regionale ESF-Förderung ab 2016, soll daher eine kleine Pauschale eingeführt werden,** die die Kostenpositionen A 3.2 ‚Abschreibungen‘, A 3.3 ‚Miete oder Leasing für Ausstattungen‘, A 3.6 ‚Porto und Telekommunikationsgebühren‘ und ggf. Teile der Kostenposition A 3.8 ‚Sonstige Sachausgaben‘ abdeckt. Ob und inwieweit Kosten- der Position A 3.8 von der Pauschale gedeckt werden, wird zurzeit noch von der L-Bank geprüft. Nach aktuellen Schätzungen, wird die Pauschale voraussichtlich ca. 2-3 Prozent betragen. Alle übrigen Positionen im Kostenplan bleiben geöffnet und es gilt die Realkostenabrechnung. Im Leitfaden zu den förderfähigen Ausgaben wird genau definiert, welche Kosten unter die Pauschale fallen und welche Kosten spitz abgerechnet werden. Die kleine Pauschale soll ab Januar 2016 für regionale Projekte angewendet werden, die zum 30.09.2015 beantragt werden. In Arbeitskreisen mit Antragsfrist zum 31.05.2015 findet die neue Regelung noch keine Anwendung. Die Antrags- und Abrechnungsformulare für die regionale Förderung, werden an die Neuerungen angepasst.

Mit Einführung der kleinen Pauschale wird die 50.000 Euro Grenze für die regionale Förderung aufgehoben. Zur Vermeidung von Kleinstprojekten möchte die Verwaltungsbehörde aber folgende Mindestanforderungen für Projektanträge einführen: Das Mindestvolumen der förderfähigen Ausgaben soll auf 30.000 Euro angehoben werden. Die Mindestzahl von 10 Teilnehmer/innen soll beibehalten werden.

## MONITORING IN ESF-PROJEKTEN

Das Monitoring dient der Erfassung der „Gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen“ gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013. Im Operationellen Programm für Baden-Württemberg wurden Ziele für Output- und Ergebnisindikatoren festgelegt, die anhand der Daten der Projektteilnehmenden Personen und Unternehmen gemessen werden. Werden die festgelegten Ziele verfehlt, kann dies zur Einbehaltung der sogenannten ‚leistungsgebundenen Reserve‘ und somit zu einer Kürzung des ESF Budgets führen. Für ESF-Träger ist die Verpflichtung zur Erhebung und Weitergabe der entsprechenden statistischen Daten im Zuwendungsbescheid festgehalten (Nr. 6.2 NBest-P-ESF-BW). Eine Entbindung von dieser Pflicht ist nur im Rahmen der sogenannten

„Bagatellgrenze“ möglich. Hierunter fallen:

- individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Telefonberatungen und sonstige Kurzberatungen)
- kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Großveranstaltungen, Orientierungstage)

### Monitoring - Teilnehmende

Für die Teilnehmenden ist jeweils immer ein eigener Datensatz anzulegen und vollständig auszufüllen. Nur dann können diese als Output gezählt werden. Der Fragebogen ist von den Teilnehmer/innen oder mit diesen gemeinsam auszufüllen. Der ESF-Träger ist für die Vollständigkeit der angegebenen Daten verantwortlich. **Mittlerweile liegt eine aktualisierte Version des Fragebogens auf der ESF-Webseite vor ([www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de)) vor, die spätestens ab Mai 2015 verbindlich zu nutzen ist.** Die bisher ausgefüllten Fragebögen behalten ihre Gültigkeit.

Das Ausfüllen des Fragebogens sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Alle Angaben zum/r Teilnehmer/in, die zu Beginn erhoben werden, beziehen sich auf den individuellen Status unmittelbar vor Teilnahme am Projekt (Status bei Projekteintritt). Der Bogen fragt zunächst die persönlichen Kontaktdaten der Teilnehmer/innen ab. Von den Kontaktdaten im Fragebogen wird lediglich die Postleitzahl in die Upload-Tabelle der L-Bank (Excel-Tabelle für Teilnehmerstammdaten) übertragen. Eine Verweigerung von Angaben zu den weiteren Fragen kann zum Ausschluss aus der Maßnahme bzw. aus dem Projekt führen. Lediglich die Beantwortung der Frage 11 kann verweigert werden, da es sich hier um freiwillige Angaben zu besonders sensiblen Daten, wie bspw. Migrationshintergrund oder Grad der Behinderung, handelt. Der Fragebogen ist abschließend durch den/die Teilnehmer/in zu unterschreiben. Minderjährige Teilnehmer/innen ab Klasse 7 sind unterschreibungsberechtigt. Die ausgefüllten Fragebögen müssen aufbewahrt werden (aktuelle Aufbewahrungsfrist bis 2031).

Die Daten aus den Fragebögen müssen in eine Upload-Tabelle, die an die L-Bank übermittelt wird, übertragen werden. Für jede/n Teilnehmende/n ist eine Zeile in der Excel-Tabelle und die identische Codierung aus dem Fragebogen zu verwenden. In der Excel-Tabelle sind auch die Austrittsdaten der Teilnehmer/innen bis spätestens 4 Wochen nach Austritt zu erfassen. Hier wird abgefragt, inwieweit sich die Beschäftigungssituation verbessert hat. Die Erhebung der längerfristigen Indikatoren (6 Monate nach Austritt) erfolgt durch das mit der Evaluierung beauftragte Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Ein hochladen der Daten ist erst nach Freischaltung des neuen L-Bank-Systems „ZuMA“ möglich. Aus den Erläuterungen zum Fragebogen geht hervor, dass die Excel-Tabelle möglichst nach jeder Aktualisierung der Teilnehmer/innen-Daten in das L-Bank-System hochgeladen werden sollte. Im Trägerrundschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde vom 24.02.2015 ist ein regelmäßiger quartalsweiser Upload vorgesehen. Bereits hochgeladene Datensätze werden dann überschrieben. Spätestens vier Wochen nach dem Projektende müssen die vollständig erfassten und aktualisierten Daten in „ZuMA“ hochgeladen werden.

Die Kontaktdaten aus dem Teilnehmer/innen-Fragebogen sind in die Excel-Tabelle „Kontaktdatenerfassung“ zu übertragen. Auch hier ist für jede/n Teilnehmer/in eine Zeile sowie die gleiche interne Codierung zu verwenden. Die Kontaktdatenliste wird beim ESF-Träger vorgehalten und für Evaluationszwecke durch das ISG benötigt. Die Liste wird dem ISG aber erst nach Aufforderung zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Teilnehmer/innen-Fragebogens finden Sie auf der ESF-Webseite des Landes unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de). Seitens des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft wurden für das Förderprogramm „Fachkurse“ und für Projekte mit dem Outputindikator „Erwerbstätige, auch Selbständige“ spezielle Erläuterungen veröffentlicht.

### Monitoring - Unternehmen

Im Förderbereich Wirtschaft sind Projekte mit dem Outputindikator "Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft)" zur Datenerhebung der projektteilnehmenden Unternehmen verpflichtet. Auch die Unternehmensdaten sind mittels eines Fragebogens zu erfassen, in eine Upload-Tabelle zu übertragen und elektronisch an die L-Bank zu übermitteln. Im Unterschied zu den Daten der Teilnehmer/innen werden bei den Unternehmen alle Daten (d.h. auch die Kontakt- und Adressdaten) in der gleichen Tabelle erfasst und hochgeladen. Im Rahmen der Evaluation können die genannten Ansprechpersonen spätestens ein Jahr nach der Teilnahme des Unternehmens, durch das ISG kontaktiert werden. Vereinzelt werden Unternehmen auch Teil von Fallstudien. Der Fragebogen muss unterschrieben und aufbewahrt werden.

**Das Trägerrundschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde vom 24.02.2015 für den Förderbereich Arbeit und Soziales können Sie hier herunterladen.**

 Download-Rundschreiben

## NEUE MATERIALIEN AUF DER ESF-WEBSEITE

Ein gelegentlicher Blick auf die ESF-Webseite des Landes lohnt, da hier nach und nach neue Dokumente zur ESF-Förderung 2014-2020 eingestellt werden. Neben den oben bereits genannten Dokumenten, möchten wir insbesondere auf folgende neue Materialien hinweisen:

- Arbeitshilfe zur regionalen ESF-Förderung - Für die Entwicklung der regionalen Förderstrategien durch die Arbeitskreise, hat das ESF-Team eine neue Arbeitshilfe erstellt;
- ESF-Newsletter vom 10.02.2015 – Handreichung bzw. Arbeitshilfe für Jobcenter zum Thema Gleichstellung von Männern und Frauen im ESF, entwickelt von proInnovation GmbH;
- Bewertungskriterien für ESF-Anträge, genehmigt vom ESF-Begleitausschuss am 26.11.2014;
- Neue Kommunikationsstrategie des Landes Baden-Württemberg;
- neue Materialien zur Publizität, z.B. Broschüre mit Informationen zur ESF-Förderung 2014-2020 in Baden-Württemberg, ESF-Plakatvorlagen für bewilligte Projekte ab 2015, Bestellmaterialien im Webshop (z.B. Blöcke, Kugelschreiber, etc.);
- Präsentationen und Protokolle aus der ESF-Auftaktveranstaltung 2014.

## EPM DISKURS

### NEUE EPM-WEBSEITE, ARBEITSMATERIALIEN UND ANGEBOTE

Die neue Förderperiode haben wir zum Anlass genommen, den EPM-Webauftritt weiterzuentwickeln und übersichtlicher zu gestalten. Auf der neuen EPM-Homepage findet sich alt Bekanntes und Bewährtes: das Schulungsprogramm, das Projektmanagementhandbuch mit zugehörigen Arbeitshilfen, der Newsletter und die ESF-Hotline für Ihre Fragen zum Projektmanagement. Neu eingerichtet wurde das „Archiv“. Darin finden sich die Arbeitshilfen aus der Förderperiode 2007-20013. Außerdem werden hier zukünftig auch alle veröffentlichten EPM-Newsletter eingestellt. Während im Archiv, die 'alten' Arbeitshilfen eingestellt sind, finden sich die Arbeitshilfen für die Periode 2014-2020 im gleichnamigen Menüpunkt, an zentraler Stelle auf der Homepage. Bitte beachten Sie: **Die Arbeitshilfen für die Förderperiode 2014-2020 werden überwiegend erst im zweiten Halbjahr 2015 erstellt.** Sobald die ersten Arbeitshilfen vorliegen, werden diese (sukzessive) auf der EPM-Homepage, veröffentlicht. Auch für das Handbuch zum Management von ESF-Projekten ist eine neue Auflage geplant. Diese wird voraussichtlich ab Anfang 2017 zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Projektes EPM ab 2015 sind außerdem ESF-Seminare für Vertreter/innen von Migrantenorganisationen sowie ein Seminar zum Management von transnationalen ESF-Projekten geplant. Weitere Informationen zu den neuen Angeboten finden Sie zu gegebener Zeit auf der EPM Homepage.

Wir wünschen viel Vergnügen beim Stöbern auf der neuen Webseite.

## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### EUROPAAKTIONSTAG AM 8. MAI 2015 IN STUTTGART

Am 08.05.2015 von 12:30 bis 17:30 Uhr findet auf dem Schlossplatz in Stuttgart der jährliche Europaaktionstag statt. Auch in diesem Jahr wird die ESF-Verwaltungsbehörde mit einem Infostand zur ESF-Förderung in Baden-Württemberg und diverse Projekte aus der Region Stuttgart vertreten sein. Den Flyer mit Informationen zum Programm, können Sie hier herunterladen.

 Download Flyer Europaaktionstag

**IMPRESSUM:** Werkstatt Parität gemeinnützige GmbH, Hauptstraße 28, D-70563 Stuttgart-Vaihingen, Telefon: 0711 2155-420

**REDAKTION:** Werkstatt Parität gemeinnützige GmbH, Annetrin Lang, Email: info@esf-epm.de, Telefon: 0711 2155-420, Fax: 0711 2155-426

Interessierte ESF-Träger können den EPM-Newsletter kostenlos abonnieren. Wenn Sie den Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie einfach eine Mail mit dem Betreff „Newsletter abonnieren“ an [info@esf-epm.de](mailto:info@esf-epm.de). Für eine Abbestellung verwenden Sie bitte den Betreff „Newsletter deabonnieren“